

Untersuchungen den königl. Gerichten übergeben werden, so wird es auch wohl gerathener sein, die übrigen in gleicher Weise zu behandeln.

v. Heynitz: Ich habe gestern für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit gestimmt, und werde heute für Uebertragung der Criminalgerichtsbarkeit an den Staat mein votum abgeben, aber aus ganz andern Beweggründen, als sie nach den Aeußerungen eines der geehrten Sprecher vor mir bei einer solchen Abstimmung zu vermuthen sein würden. In seiner Aeußerung schien nämlich die Präsuntion zu liegen, daß die Gerichtsinhaber aus Rücksicht auf ihren eignen Vortheil den lucrativen Theil ihrer Gerichtsbarkeit zu behalten, und den, welcher ihnen Kosten verursachen kann, an den Staat abzutreten wünschten. Gegen diese Vermuthung muß ich mich hiermit ernstlich verwahren. — Ich bin mir wohl bewußt, mich eidlich verpflichtet zu haben, bei meinen Abstimmungen nur das allgemeine Beste des Vaterlandes vor Augen zu haben. — Aber eben die Rücksichten auf das allgemeine Beste haben mich gestern bei meiner Abstimmung geleitet und werden mich heute bestimmen. — Weil ich überzeugt bin, daß sich die Civilgerichtsbarkeit bei den Patrimonialgerichten in sehr guten Händen befindet, habe ich für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit gestimmt, anderseits aber bin ich der Ueberzeugung, die Criminalgerichtsbarkeit werde nur vom Staat gut verwaltet werden können, und darum werde ich für deren Abtretung an den Staat stimmen. — Es ist entgegnet worden, der Staat solle die Gerichtsinhaber zwingen, Criminalgerichtsbarkeit gut zu verwalten, darauf muß ich jedoch erwiedern: Nicht der Mangel an gutem Willen ist es, der die Gerichtsinhaber und Justitiare an gehöriger Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit verhindert, sondern ihre Verhältnisse sind es, namentlich die vielen kleinen, oft ihrer Lage nach gemischten Jurisdictionenbezirke, welche unendlich viel Requisitionen nöthig machen. — Es sind mir Fälle bekannt, wo durch solche Requisitionen die Untersuchungen nicht nur außerordentlich verzögert, sondern auch ihrem Erfolg nach vereitelt wurden. — Man hat ferner die Abgabe der Criminaljurisdiction an den Staat als eine ungerechte Maßregel bezeichnen wollen, weil dadurch den Gerichtsinhabern, welche bisher die Criminalkosten zu tragen gehabt, ein Vortheil erwachsen würde. Dagegen muß ich mir folgende Bemerkung erlauben. — Eine gute Criminalrechtspflege ist einer der wichtigsten Staatszwecke, ein Staatszweck von solcher Wichtigkeit, von so allgemeinem Interesse, daß es wohl natürlich wäre, wenn jedes Mitglied des Staates zu dessen Erreichung beitrüge. — Statt dessen sind die erforderlichen Kosten bis jetzt höchst ungleichmäßig, theils von den Gerichtsinhabern, theils von Land- und Stadtcommunen aufgebracht worden. — Es scheint mir dieß ein ganz ähnlicher Fall zu sein, wie bei der ungleichen Grundbesteuerung, der die Einführung eines neuen gleichmäßigen Grundsteuersystems wünschenswerth macht. Hier sind auch einzelne Steuerpflichtige unverhältnißmäßig hoch mit Steuern belegt. Durch Einführung eines neuen gleichmäßigen Grundsteuersystems wird ihnen diese unverhältnißmäßige Last abgenommen werden, aber noch nie habe ich die Behauptung aufstellen hören, daß eine gleichmäßige Grundbesteuerung des-

halb eine Ungerechtigkeit sei, weil einzelnen jetzt unverhältnißmäßig hoch besteuerten Steuerpflichtigen daraus ein Vortheil erwachsen werde. Im Gegentheil führt man dieß mit Recht als einen wesentlichen Grund für Einführung einer gleichmäßigen Grundbesteuerung an.

Secr. v. Zedtwitz: Es ist augenfällig, daß sich zwei der geehrten Sprecher auch gegen mich in ihren Reden gekehrt haben. Nun habe ich allerdings davon gesprochen, daß es meinen Gesinnungen zuwider sei, bei einer Sache die Last abzugeben, und den Vortheil zu behalten, und gewiß wird es mir niemand verargen, wenn ich es nicht wage, Andern andere Gesinnungen unterzulegen. Daß aber durch Uebernahme der Criminaljustiz dem Staate sehr bedeutender Aufwand erwachsen wird, unterliegt wohl keinem Zweifel. Vorhin schon habe ich gezeigt, wie er namentlich eine Theilung der Aemter die Vermehrung des Aemterspersonals ganz unausbleiblich herbeiführen muß, allein der Staat wird auch weder von den Gerichtsherrn, noch von den Unterthanen, wo solche die Criminalkosten zu übertragen hatten, irgend einen besondern Beitrag hierzu fordern können, und zwar um so mehr, da die besondere Criminaljustiz jetzt in den Aemtern keineswegs vorzüglich verwaltet, ja solche im Gegentheil, wenigstens in Bezug auf die Assessur gerade bei den Patrimonialgerichten besser administriert wird.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe mich gestern für die Abgabe der Patrimonialgerichte erklärt, meine Gründe aber nicht erst speciell angegeben, da solche bereits von andern Rednern erschöpfend dargelegt worden sind. Heute jedoch muß ich gegen die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit stimmen, und hebe für diese Ansicht außer den vielen bereits angeführten Momenten nur noch einen Grund heraus. Es scheint mir nämlich, als wenn die Kammer, falls sie heute der Minorität beitrifft, in eine große Inconsequenz verfallen würde. Die Criminalgerichtsbarkeit ist nämlich eben so gut ein Ehrenrecht, als die Civilgerichtsbarkeit, wie dieß die vielen Streitigkeiten über die Obergerichtsbarkeit zeigen, und wenn man Bedenken getragen hat, den §. 31. der Verfassungsurkunde bei der Patrimonialjurisdiction überhaupt zur Anwendung zu bringen, so muß dieß wohl auch hier der Fall sein. Was vom Ganzen gilt, muß auch auf das Einzelne Anwendung leiden. Dabei kann ich zugleich nicht den Wunsch unterdrücken, daß die Kammer jeden falschen Schein von sich abwenden möge, der, wenn auch nur Schein, doch unangenehm sein würde.

Staatsminister v. Könnert: Habe ich in den bisherigen Discussionen die Einziehung der Civilgerichtsbarkeit aus Interesse für die Verbesserung als höchst wünschenswerth darzustellen gesucht, so kann ich nicht umhin, die Einziehung der Criminaljurisdiction als ganz unerläßlich zu bezeichnen. Bei der Civiljustiz sind nur die Parteien interessirt; ganz anders bei der Criminaljustiz; hier ist der gesammte Staat, mit ihm die Sicherheit jedes Einzelnen unmittelbar und auf das innigste theilhaft, seine Wohlfahrt in Gefahr. Ich unterhalte die geehrte Kammer nicht gern von den Mängeln der Patrimonialgerichtsbarkeit, ich leugne auch nicht, daß die Patrimonialgerichte hinsichtlich der Assessur einige Vorzüge haben, die Mängel, welche andererseits